Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Geschäftsordnung des Integrationsrats der Stadt Reutlingen

Präambel

Für die Arbeit und die Sitzungen des Integrationsrats gelten die Regelungen

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG),
- der Hauptsatzung der Stadt Reutlingen (HauptS),
- der Geschäftsordnung des Gemeinderats Reutlingen (GeschO GR) und
- der Satzung der Stadt Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürger

in der jeweils gültigen Fassung. Die für beratende Ausschüsse geltenden Normen werden auf den Integrationsrat sinngemäß angewandt. Die für den Integrationsrat wichtigen Passagen dieser Bestimmungen sind als Anlagen 1 bis 5 dieser Geschäftsordnung beigefügt.

<u>Hinweis:</u> Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden als geschlechtsneutral verstanden, soweit sich aus dem Sinn der einzelnen Regelung nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 Amtsperiode des Integrationsrats

Die Amtsperiode des Integrationsrats beträgt fünf Jahre.

Ziffer 2 Vorsitz und Zusammensetzung des Integrationsrats

- Der Oberbürgermeister der Stadt Reutlingen ist Vorsitzender des Integrationsrats (§ 41 Abs. 2 GemO).
- 2. Er kann eine andere Person mit seiner Stellvertretung beauftragen. Ein Beigeordneter als Vorsitzender hat Stimmrecht (vergleiche § 41 Abs. 2 GemO, § 32 Abs. 3 GeschO GR).
- 3. Neben dem Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person gehören dem Integrationsrat folgende stimmberechtigten Mitglieder an:
 - 14 durch den Gemeinderat ernannte sachverständige Mitglieder
 - je 1 von den Gemeinderatsfraktionen entsandter Vertreter.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	es Integrationsrats DV 0.16	Stand: 09/2024
--	-----------------------------	-------------------

4. Darüber hinaus gehören dem Integrationsrat maximal 14 persönliche Stellvertreter der sachverständigen Mitglieder an, die diese im Verhinderungsfall in der Integrationsratssitzung vertreten.

Ziffer 3 Ausschreibung und Bewerbung für den Integrationsrat

Die Interessensbekundung zur Mitwirkung als sachverständiges Mitglied im Integrationsrat erfolgt über eine schriftliche Bewerbung bei der Verwaltung.

Vor Beginn einer neuen Amtsperiode erfolgt zeitnah die Aufforderung zur Bewerbung

- durch öffentliche Ausschreibungen in der Presse (z. B. Tageszeitung) und im Amtsblatt
- über den Internetauftritt der Stadt Reutlingen
- durch Bekanntmachungen in Migrantenvereinen und Netzwerken der Integrationsarbeit
- mittels öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.

Ziffer 4 Auswahlkriterien für die sachverständigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter

Die Auswahl der sachverständigen Mitglieder erfolgt gemäß kommunalpolitisch relevanten Handlungsfeldern in Anlehnung an das städtische Integrationskonzept (z. B. Gleichberechtigte Bildungsteilhabe, Arbeit und Beruf, Leben und Wohnen in Reutlingen, Gesundheit, Gesellschaftlicher Zusammenhalt, Interkulturelle Öffnung der Verwaltung).

Sachverständige Mitglieder können eine deutsche und/oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die folgenden persönlichen Voraussetzungen müssen für eine Mitwirkung im Integrationsrat grundsätzlich erfüllt sein:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Reutlingen
- Erfahrungen und Kompetenzen in einem oder mehreren Handlungsfeldern des städtischen Integrationskonzepts
- Berufliches und/oder ehrenamtliches Engagement im Bereich Migration/Integration
- Persönliche Motivation
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Besetzung des Gremiums soll neben der Berücksichtigung unterschiedlicher Handlungsfelder auf ein ausgewogenes Verhältnis von Alter, Geschlecht, Nationalität und ethnischer Zugehörigkeit im künftigen Integrationsrat geachtet werden. Personen mit Migrationshintergrund werden bei gleicher Eignung bei der Besetzung des Gremiums besonders berücksichtigt.

Sofern ausreichend Bewerbungen vorliegen, wird nach den o. g. Kriterien pro sachverständigem Mitglied eine Person als persönliche Stellvertretung ernannt.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Ziffer 5 Auswahlverfahren und Auswahlkommission

Die Verwaltung führt mit den in die engere Auswahl kommenden Bewerbern ein Vorstellungsgespräch durch. Eine Auswahlkommission erhält danach alle eingegangenen Bewerbungen sowie eine Prioritätenliste zur Besetzung des Gremiums.

Die Auswahlkommission wird von der Verwaltung gebildet und besteht aus

- dem Vorsitzenden bzw. der von ihm beauftragten Person
- je 1 Mitglied der Gemeinderatsfraktionen
- bis zu 4 Personen, die aus der Mitte des amtierenden Integrationsrats gewählt werden und sich nicht für den neuen Integrationsrat bewerben.

Die Auswahlkommission prüft die Prioritätenliste der Verwaltung. Anschließend schlägt die Auswahlkommission dem Gemeinderat insgesamt 14 sachverständige Mitglieder und – sofern ausreichend Bewerbungen vorliegen – 14 persönliche Stellvertreter vor.

Ziffer 6 Ausscheiden der sachverständigen Mitglieder

Das Amt eines sachverständigen Mitglieds bzw. eines Stellvertreters endet während der laufenden Amtsperiode durch

- a) Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Reutlingen
- b) Ausscheiden aus wichtigem Grund nach § 16 Abs. 1 und 2 GemO (Entscheidung durch den Gemeinderat)
- c) Widerruf der Ernennung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat soll die Ernennung nur widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Ernennung nachträglich entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Ernennung nicht vorlagen.

Scheidet ein sachverständiges Mitglied aus dem Integrationsrat aus, so rückt die persönliche Stellvertretung automatisch für das ausgeschiedene Mitglied nach und wird zum neuen sachverständigen Mitglied.

Ziffer 7 Aufgaben des Vorsitzenden

- 1. Der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Integrationsrats über grundsätzliche Fragen, die zum Aufgabengebiet des Integrationsrats gehören.
- 2. Der Vorsitzende leitet Anregungen, Anfragen und Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen des Integrationsrats an den Gemeinderat oder die zuständigen Stellen unverzüglich weiter. Die Mitglieder des Integrationsrats sind über die Ergebnisse zu informieren.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

3. Dem Vorsitzenden obliegen die mit der Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Integrationsrats verbundenen Aufgaben und der Vollzug der gefassten Beschlüsse (vergleiche § 36 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO und § 43 GemO).

Ziffer 8 Aufgaben des Integrationsrats

- Der Integrationsrat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung in Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen (§ 11 Abs. 1 PartIntG), zu beraten sowie Integration im Sinne von Chancengerechtigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe durch politische Arbeit zu fördern.
- 2. Sämtliche kommunalpolitische Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die o. g. Themenbereiche haben und Einwohner mit Migrationshintergrund besonders betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten.

Ziffer 9 Mitwirkung des Integrationsrats im Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- 1. Der Integrationsrat hat das Recht, im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen an der Beratung von Angelegenheiten aus dem Bereich der Integration teilzunehmen. Dieses Recht wird von bis zu zwei der gewählten Sprecher des Integrationsrats (Ziffer 18) wahrgenommen, denen bei der Beratung der Angelegenheit ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht zusteht (§ 13 Abs. 4 PartIntG, §§ 19, 31 GeschO GR).
- 2. Auf Vorschlag des Integrationsrats beruft der Gemeinderat zusätzlich aus dem Kreis der sachverständigen Mitglieder des Integrationsrats eine ständige Vertretung sowie für den Verhinderungsfall eine Stellvertretung und die jeweiligen Sprecher des Integrationsrats als beratende Mitglieder gemäß § 40 Abs. 1 S. 4 GemO in den Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss. Die Berufung erfolgt zu Beginn der Amtsperiode für ein Jahr und danach für jeweils zwei Jahre.

Ziffer 10 Informationsfluss

Zur Gewährleistung des regelmäßigen Informationsflusses zwischen Integrationsrat, Gemeinderat und Verwaltung, erhalten die Mitglieder des Integrationsrats Zugang zum Ratsinformationssystem (RIS), um Einsicht in alle GR-Drucksachen nehmen zu können.

Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt Reutlingen abrufbar (vgl. https://www.reutlingen.de/amtsblatt).

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Der Vorsitzende sowie die sachverständigen Mitglieder, welche den Integrationsrat in den Ausschüssen des Gemeinderates vertreten, berichten in den Sitzungen des Integrationsrats aus dem Gemeinderat und den Ausschusssitzungen.

Ziffer 11 Eigener Etat für Erledigung seiner Aufgaben und Öffentlichkeitsarbeit

Der Integrationsrat erhält ein eigenes Budget in Höhe von mindestens 10.000,00 Euro pro Jahr. Diese Mittel dienen ausschließlich der Arbeit des Integrationsrats, etwa zur Durchführung von Klausurtagungen, Fortbildungen, Exkursionen oder Veranstaltungen, die der Integrationsrat (mit)veranstaltet, und für seine Öffentlichkeitsarbeit. Sie dürfen nicht als Zuschuss oder Zuwendung an Dritte ausbezahlt werden.

II. Beratung und Beschlussfassung des Integrationsrats

Ziffer 12 Einberufung des Integrationsrats

- Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat schriftlich oder elektronisch durch Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung; die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- 2. Die postalische Zusendung der Tagesordnung gilt als schriftliche Einberufung. Für die elektronische Einberufung genügt die Einstellung der Tagesordnung ins städtische elektronische Ratsinformationssystem mit elektronischer Nachricht an die Integrationsratsmitglieder. Gleiches gilt für beizufügende Unterlagen.
- 3. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Integrationsratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- 4. Auf Antrag eines Sechstels der Integrationsratsmitglieder soll ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Integrationsrats gehört, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung gesetzt werden.
- 5. In Eilfällen kann der Integrationsrat formlos ohne Frist und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 34 Abs. 2 GemO i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO; § 8 GeschO GR).

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
Az.:				

Ziffer 13 Sitzungen

- 1. Der Integrationsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Es sollen mindestens sechs Sitzungen im Kalenderjahr stattfinden.
- 2. Die Sitzungen des Integrationsrats sind grundsätzlich öffentlich (abweichend von § 33 Abs. 2 GeschO GR). Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; nichtöffentlich sind insbesondere solche Gegenstände zu verhandeln, die sich im Gemeinderat oder seinen Ausschüssen noch im Stadium der nichtöffentlichen Beratung befinden (§ 35 Abs. 1 i. V. m. 41 Abs. 3 GemO; § 11 GeschO GR).
- 3. Die Integrationsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorsitzende von der Schweigepflicht entbindet; in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse werden in der nächsten öffentlichen Sitzung vom Vorsitzenden bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 35 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO; § 6 Abs. 2 GeschO GR).
- 4. Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 34 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO).
- 5. Die Mitglieder des Integrationsrats, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, hierüber die Geschäftsstelle des Gemeinderats rechtzeitig vor der Sitzung zu unterrichten.
- 6. Sachverständige Mitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, ihren jeweils persönlichen Stellvertreter rechtzeitig vor der Sitzung zu unterrichten.
- 7. Wird die Teilnahmepflicht an den Sitzungen ohne wichtigen Grund verletzt, kann ein Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro erhoben werden (§ 16 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 GemO; § 38 Abs. 3 GeschO GR).

Ziffer 14 Beschlüsse

- 1. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 37 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO).
- 2. Der Integrationsrat stimmt in der Regel offen ab, die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 37 Abs. 6 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO).

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

3. Der Gemeinderat hat das Recht, die Niederschriften des Integrationsrats einzusehen. Die Vertretungen der Gemeinderatsfraktionen im Integrationsrat informieren ihre Fraktionen über Anträge des Integrationsrats. Über Beschlüsse des Integrationsrats, die von der schriftlichen Beschlussvorlage abweichen, ist von der Verwaltung eine Beschlussinformation den Gremien vorzulegen, die die Angelegenheit nach dem Integrationsrat beraten.

Ziffer 15 Anträge und Anfragen der Integrationsratsmitglieder

Jedes Integrationsratsmitglied kann beim Tagesordnungspunkt "Anfragen" mündliche Anfragen stellen. Sie werden sofort, in der nächsten Sitzung oder schriftlich gegenüber dem Fragesteller beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt. Anfragen von Bedeutung sollen schriftlich gestellt werden (§ 15 GeschO GR).

Darüber hinaus kann jedes Integrationsratsmitglied Geschäftsordnungsanträge nach den Ziffern 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 14 der Anlage zu § 24 Abs. 2 der GeschO GR stellen.

Ziffer 16 Hinzuziehung von Sachverständigen und sachkundigen Einwohnern

Der Integrationsrat kann sachverständige und sachkundige Einwohner zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen (§ 33 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 GemO). Sachverständige sind insbesondere Personen aus karitativen Einrichtungen oder Behörden und Institutionen, die sich mit Angelegenheiten der Einwohner mit Migrationshintergrund befassen.

III. Innere Organisation der Arbeit des Integrationsrats

Ziffer 17 Stellvertreter

Sofern möglich, verfügt jedes sachverständige Mitglied über einen persönlichen Stellvertreter.

Die Stellvertreter erhalten

- im Vertretungsfall bei Sitzungen des Integrationsrats
- bei der Teilnahme an Vorbesprechungen und Klausuren des Integrationsrats

ein Sitzungsgeld gemäß der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger.

Ferner erhalten die Stellvertreter

- im Vertretungsfall bei Sitzungen des Integrationsrats
- bei der Teilnahme an Vorbesprechungen und Klausuren des Integrationsrats

ein Stimmrecht.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Scheidet ein Stellvertreter aus dem Integrationsrat aus, so wird ein neuer Stellvertreter ernannt. Die Verwaltung prüft dabei zunächst, ob im Bewerberpool geeignete Personen vorhanden sind. Sind keine geeigneten Personen vorhanden, erfolgt bis zu einem Jahr vor Ablauf der Amtszeit eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung. Die Auswahlkommission tritt in diesem Fall erneut zusammen.

Ziffer 18 Sprecher des Integrationsrats

- 1. Der Integrationsrat wählt zu Beginn einer Amtsperiode aus der Mitte der sachverständigen Mitglieder für die Dauer eines Jahres vier gleichberechtigte Sprecher. Danach werden die Sprecher jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2. Die Sprecher sind dazu verpflichtet, regelmäßig an den Austauschtreffen mit der Verwaltung (max. 10 Termine pro Jahr) teilzunehmen.
- 3. Die Sprecher sind für die Kontaktaufnahme und den Austausch zwischen dem Integrationsrat und dem Gemeinderat zuständig.
- 4. Sie haben zudem die Aufgabe, nach erfolgter Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit, das Anliegen bzw. den Beschluss des Integrationsrats als Sachverständige im Gemeinderat oder in den beschließenden Ausschüssen zu vertreten.
- 5. Im Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss übernehmen die Sprecher im Verhinderungsfall der ständigen Vertretung des Integrationsrats oder ihrer Stellvertretung deren Aufgaben nach Ziffer 9.2.
- 6. Bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen nehmen sie repräsentative Aufgaben wahr.

Ziffer 19 Ständige Vertretung im Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss

Der Integrationsrat wählt aus der Mitte seiner sachverständigen Mitglieder Personen, die dem Gemeinderat als ständige Vertretung und deren Stellvertretung im Verwaltungs-, Kulturund Sozialausschuss vorgeschlagen werden. Die Beschlussfassung über die Vorschläge erfolgt zeitgleich mit den Wahlen der Sprecher des Integrationsrats.

Ziffer 20 Kommissionen

- 1. Der Integrationsrat kann aus seiner Mitte zur Behandlung besonderer Aufgabenbereiche Kommissionen bilden. Er entscheidet über die Auflösung der Kommissionen.
- 2. Der Integrationsrat legt die Aufgaben der Kommissionen fest, er kann sie jederzeit begrenzen und erweitern.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
---	------------	-------------------	--

- Die Kommissionen beraten den Integrationsrat und sind diesem unterstellt. Die Kommissionen sind nicht befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Sie berichten dem Integrationsrat regelmäßig über ihre Arbeit.
- 4. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Integrationsrat gewählt. Jedes Mitglied des Integrationsrats, das nicht Kommissionsmitglied ist, kann an den Sitzungen der Kommissionen als Zuhörer teilnehmen.
- 5. Der Integrationsrat kann neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch sachkundige Personen als Mitglieder der Kommission berufen, jedoch nur mit beratender Stimme. Den Kommissionen bleibt es vorbehalten, weitere Sachverständige zur Beratung einzelner Fragen hinzuzuziehen.
- 6. Für die Tätigkeit der Kommissionen gilt die Geschäftsordnung des Integrationsrats sinngemäß, die Sitzungen der Kommissionen sind jedoch in der Regel nichtöffentlich. Über die Verwertung der Arbeitsergebnisse von Kommissionen und ihre Bekanntgabe an die Öffentlichkeit entscheidet der Integrationsrat.

Ziffer 21 Öffentlichkeitsarbeit

Der Integrationsrat kann wie folgt in der Öffentlichkeit auftreten:

- a) durch die einzelnen Mitglieder
- b) durch den Vorsitzenden nach entsprechender Beschlussfassung des Integrationsrats.

IV. Schlussbestimmungen

Ziffer 22 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft. Reutlingen, den gez. Thomas Keck

Anlagen

Oberbürgermeister

Anlage 1: Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – Auszüge

Anlage 2: Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg – Auszüge

Anlage 3: Hauptsatzung der Stadt Reutlingen – Auszüge

Anlage 4: Geschäftsordnung des Gemeinderats – Auszüge

Anlage 5: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger – Auszüge

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Anlage 1 (Stand 04/2023)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – Auszüge –

ZWEITER TEIL Verfassung und Verwaltung der Gemeinde

1. ABSCHNITT Organe

§ 23

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

2. ABSCHNITT Gemeinderat

§ 24 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. Rechte des Staates bei der Ernennung und Entlassung von Gemeindebediensteten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.
- (3) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024
---	------------	-------------------

- (4) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftlich, elektronisch oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.
- (5) Absätze 3 und 4 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 33 Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderats einem Gemeindebediensteten übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung); das Gleiche gilt für die Ausschüsse. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 34 Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	es Integrationsrats DV 0.16	Stand: 09/2024
--	-----------------------------	-------------------

- (2) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; Absatz 1 Satz 7 findet keine Anwendung.
- (3) Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 35 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 4 bekannt gegeben worden sind.

§ 36 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
---	------------	-------------------	--

§ 37 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (5) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (6) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

§ 37a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

§ 41 Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- (3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 33, 34, 36 bis 38 und § 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

3. ABSCHNITT Bürgermeister

§ 42 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) In Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern ist der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit; in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass er hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. In den übrigen Gemeinden ist der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit.
- (3) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt acht Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt, im Fall der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an.
- (4) In Stadtkreisen und Großen Kreisstädten führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.
- (5) Der Bürgermeister führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters weiter; sein Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 1 gilt nicht, wenn der Bürgermeister
 - 1. vor dem Freiwerden seiner Stelle der Gemeinde schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne,
 - 2. des Dienstes vorläufig enthoben ist oder wenn gegen ihn öffentliche Klage wegen eines Verbrechens erhoben ist oder
 - ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Gemeindewahlausschusses nicht wiedergewählt ist; ist im ersten Wahlgang kein Bewerber gewählt worden, so ist das Ergebnis der Stichwahl (§ 45 Abs. 2) entscheidend.
 - Bestellt der Gemeinderat einen bestellten Bürgermeister nach § 48 Absatz 3, finden die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bürgermeister die Geschäfte bis zum Amtsantritt des bestellten Bürgermeisters weiterführt.
- (6) Ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied vereidigt und verpflichtet den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
---	------------	-------------------	--

§ 43 Stellung im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat auf den Widerspruch zu entscheiden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
- (5) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten; bei wichtigen Planungen ist der Gemeinderat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten, die nach § 44 Abs. 3 Satz 3 geheim zu halten sind, ist der nach § 55 gebildete Beirat zu unterrichten. Die Unterrichtung des Gemeinderats über die in Satz 2 genannten Angelegenheiten ist ausgeschlossen.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Anlage 2 (Stand 12/2015)

Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) – Auszüge

§ 11 Integrationsausschüsse und Integrationsräte

- (1) Die Gemeinden und Landkreise können Integrationsausschüsse oder Integrationsräte für Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, einrichten.
- (2) Die Entscheidung über die Einrichtung eines Integrationsausschusses oder eines Integrationsrats, seine Zusammensetzung, die Art der Bestimmung seiner Mitglieder und die Aufgabenbeschreibung wird vom Gemeinderat beziehungsweise Kreistag getroffen.

§ 12 Integrationsausschuss

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss im Sinn der Gemeindeordnung beziehungsweise der Landkreisordnung. Unter den als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner in diesen Ausschuss zu berufenden Personen müssen Menschen mit Migrationshintergrund sein.

§ 13 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat besteht aus Einwohnerinnen oder Einwohnern, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Integrationsrats leisten können.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde beziehungsweise des Landkreises befassen. Auf Antrag des Integrationsrats hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Integration dem Gemeinderat beziehungsweise die Landrätin oder der Landrat dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Jedes Mitglied des Integrationsrats verfügt über Rede- und Stimmrecht im Integrationsrat.
- (4) Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Integrationsrat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungsund Antragsrecht hat.
- (5) Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu regeln.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Anlage 3 (Stand 12/2020)

Hauptsatzung der Stadt Reutlingen – Auszüge –

Erster Teil Gemeindeverfassung

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Reutlingen sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/-in (Gemeinderatsverfassung).

§ 1 a Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Beratung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats einen Ältestenrat (§ 33 a GemO).
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 1 b Eigenbetriebe

Für Eigenbetriebe gelten die Regelungen der jeweiligen Betriebssatzung.

Zweiter Teil
Gemeinderat und beschließende Ausschüsse

1. Abschnitt Gemeinderat

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht
 - einem beschließenden Ausschuss (§ 9),
 - einem Ortschaftsrat (§ 14) oder
 - dem/der Oberbürgermeister/-in (§ 10)

übertragen sind oder dem/der Oberbürgermeister/-in kraft Gesetzes zukommen.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
---	------------	-------------------	--

- (2) Über folgende Angelegenheiten entscheidet nur der Gemeinderat:
 - 1. Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 - 2. Änderung des Stadtgebiets,
 - 3. Benennung von Stadtteilen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
 - 4. Erlass von Satzungen, Rechtsverordnungen und sonstigen örtlichen Vorschriften sowie Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen,
 - 5. Durchführung eines Bürgerentscheids, Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens oder Einwohnerantrags sowie eines Antrags auf Durchführung einer Einwohnerversammlung,
 - 6. Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts,
 - 7. Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats und für den Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten (§ 55 GemO),
 - 8. Übertragung von Aufgaben auf den/die Oberbürgermeister/-in,
 - 9. Bestellung der ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin,
 - 10. Bestellung der Beigeordneten,
 - 11. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
 - 12. Wahl der Ortsvorsteher/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen auf Vorschlag des jeweiligen Ortschaftsrats bzw. Bestellung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat,
 - 13. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt,
 - 14. Einstellung, Anstellung, Beförderung (Ernennung), Umwandlung eines Beamtenverhältnisses, Entlassung (einschließlich Versetzung in den einstweiligen und endgültigen Ruhestand) von Amtsleitern/Amtsleiterinnen (Beamtenverhältnis), Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Festsetzung der Vergütung, Höhergruppierung, Kündigung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen von Amtsleitern/Amtsleiterinnen (Beschäftigtenverhältnis), jeweils im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in,
 - 15. Übertragung von Aufgaben auf das Amt für Rechnungsprüfung und Datenschutz,
 - Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen örtlichen Bauvorschriften,

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024

- 17. Anordnung von Umlegungen gemäß § 46 BauGB,
- 18. Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden und Planungsverbänden (§ 205 BauGB) und Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit,
- 19. Errichtung, wesentliche Erweiterung, wesentliche Einschränkung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen (§§ 10 Abs. 2 und 102 ff. GemO),
- 20. Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
- 21. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, Feststellung des Jahresabschlusses sowie Feststellung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse von Sonder- und Treuhandvermögen,
- 22. allgemeine Festsetzung von Abgaben.
- (3) Über folgende Angelegenheiten entscheidet nur der Gemeinderat, falls die voraussichtlichen Gesamterträge bzw. -einzahlungen, die Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen oder der Wert, bei länger wirksamen Leistungen der Jahreswert, im Einzelfall nachstehende Wertgrenzen übersteigen:

1. 1.500.000 €:

Aufnahme von Krediten.

2. 1.000.000 €:

- 2.1 Vorhaben und Maßnahmen, die Erträge bzw. Einzahlungen oder Aufwendungen bzw. Auszahlungen verursachen, einschließlich der Baubeschlüsse,
- 2.2 Vergabe von Bauleistungen (Vergabebeschlüsse), soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses nach § 7 Abs. 2 gegeben ist,
- 2.3 Verzicht auf Ansprüche, Stundung, Niederschlagung und Erlass solcher Ansprüche der Stadt,
- 2.4 Abgabe von Rangrücktrittserklärungen für Forderungen,
- 2.5 Führung von Rechtsstreiten mit entsprechendem Streitwert sowie Abschluss von Vergleichen mit einem entsprechenden Wert des Zugeständnisses,
- 2.6 Bewilligung außer- und überplanmäßiger Auszahlungen
- 2.7 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

- 2.8 dingliche Belastung bzw. Freigabe von derartigen Belastungen, wenn die Stadt Berechtigte oder Verpflichtete ist,
- 2.9 Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten sowie des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 und 25 BauGB,
- 2.10 Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften (mit Ausnahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau) und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
- 2.11 Erwerb und Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen,
- 2.12 Abschluss von Nutzungsverträgen (Miete, Pacht etc.), gemischten Verträgen (Leasing-, Mietkaufverträge) und vergleichbaren Rechtsgeschäften,
- 2.13 Gewährung von Darlehen nach den jeweils geltenden Richtlinien,
- 2.14 Annahme und Verwendung von Vermächtnissen und Erbschaften,
- 2.15 Entscheidung über den Beitritt der Stadt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag über diesem Betrag,
- 2.16 Anschaffung von Gegenständen wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Wertes.

3. 500.000 €:

- a. Stellungnahme zum Enteignungsantrag nach § 105 BauGB,
- b. Enteignung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

4. 100.000 €:

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Abs. 4 GemO.

5. 50.000 €:

Bewilligung von im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesenen freiwilligen Zuwendungen, einschließlich der unentgeltlichen Veräußerung von Grundstücken.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

- (4) Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung von Weisungen an den/die Vertreter/-in der Stadt in der Gesellschafterversammlung
 - 1. bezüglich der Unternehmen nach § 102 GemO, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind und an denen die Stadt Reutlingen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote –, soweit
 - a. die Abstimmung die Änderung des jeweiligen Unternehmenszwecks oder die Aufnahme eines neuen Geschäftsfeldes des jeweiligen Unternehmens zum Gegenstand hat,
 - b. die Abstimmung die Wahl von einem oder mehreren von der Stadt Reutlingen zu entsendenden Aufsichtsratsmitglied(ern), die Abberufung von einem oder mehreren Aufsichtsratsmitglied(ern) der jeweiligen Gesellschaft aus wichtigem Grund oder die Festlegung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der jeweiligen Gesellschaft zum Gegenstand hat,
 - c. die Abstimmung die Bestimmung von einem/einer oder mehreren Liquidator(en)/-in(nen) für die betreffende Gesellschaft und/oder die Art der Abwicklung der Liquidation oder die Verwendung des Restvermögens des jeweiligen Unternehmens nach Abwicklung zum Gegenstand hat,
 - d. die Beschlussfassung von besonders nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung ist oder der Gemeinderat dies im Einzelfall beschließt. Eine besonders nachhaltige Bedeutung ist insbesondere bei Maßnahmen anzunehmen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt Reutlingen über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen.
 - 2. bezüglich der Unternehmen nach § 102 GemO, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind, die die Voraussetzungen einer großen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 2 oder 3 HGB erfüllen und an denen die Stadt Reutlingen mit mehr als 50 % am Stammkapital unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, soweit die Abstimmung wichtige Gesellschaftsangelegenheiten des jeweiligen Unternehmens betrifft.
- (5) Außerdem bleibt dem Gemeinderat die Entscheidung vorbehalten über:
 - 1. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat,
 - 2. Angelegenheiten, bei welchen der Beschluss der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf oder dieser vorzulegen ist.

- 2. Abschnitt Beschließende Ausschüsse
- 1. Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Zahl und Bezeichnung der beschließenden Ausschüsse

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1. Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss
- 2. Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 3. Bau-. Verkehrs- und Umweltausschuss
- 4. Umlegungsausschuss

§ 4 Zahl der Mitglieder

Außer dem/der Vorsitzenden besteht

der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss aus 15 Mitgliedern,
der Finanz- und Wirtschaftsausschuss aus 15 Mitgliedern,
der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss aus 15 Mitgliedern,
aus 15 Mitgliedern,
7 Mitgliedern
2 beratenden Sachverständigen.

§ 5 Rechtsstellung

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbstständig anstelle des Gemeinderats über alle Angelegenheiten in dem ihnen nach § 9 übertragenen Aufgabengebiet, soweit die Entscheidung nicht
 - dem Gemeinderat (§ 2) vorbehalten,
 - einem Ortschaftsrat (§ 14) oder
 - dem/der Oberbürgermeister/-in (§ 10)

übertragen worden ist oder diesen kraft Gesetzes zukommt.

(2) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, müssen die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 2 Abs. 5 Nr. 1).

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

(3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfalle Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 6 Vorberatende Tätigkeit

- (1) Die beschließenden Ausschüsse haben innerhalb ihres Aufgabengebiets in der Regel alle Angelegenheiten, über die der Gemeinderat entscheidet, vorzuberaten.
- (2) Allgemeine Festsetzungen von Abgaben werden sowohl vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss als auch vom jeweils sachlich zuständigen Ausschuss (§ 9) vorberaten.
- (3) Auf Antrag des/der Vorsitzenden des Gemeinderats oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind Anträge, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Den beschließenden Ausschüssen obliegen jeweils in ihrem Aufgabengebiet die Entscheidungen über die Angelegenheiten, die im Einzelfall Erträge bzw. Einzahlungen oder Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Wert von mehr als 300.000 € bis zu 1.000.000 € betreffen, soweit in dieser Hauptsatzung (§ 2 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 7, 9, 10 sowie Abs. 3, § 14 Abs. 3 Satz 2) keine anderen Wertgrenzen festgelegt sind.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen obliegen jeweils in ihrem Aufgabengebiet die Entscheidungen über Vergabe von Bauleistungen (Vergabebeschlüsse) ohne Wertbegrenzung, sofern ein entsprechender Baubeschluss vorliegt, die Vergabe im Rahmen der Gesamtkosten liegt und das wirtschaftlichste Gebot berücksichtigt wird.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.
- (4) Der zuständige beschließende Ausschuss entscheidet über die Erteilung von Weisungen an den/die Vertreter/-in der Stadt in der Gesellschafterversammlung, soweit sich die Abstimmung auf wichtige Gesellschaftsangelegenheiten des Unternehmens bezieht und
 - 1. es sich um Unternehmen nach § 102 GemO handelt, diese in der Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind, sie die Voraussetzungen einer großen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 2 oder 3 HGB erfüllen und an denen die Stadt Reutlingen mit wenigstens 25 % und maximal 50 % am Stammkapital unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	es Integrationsrats DV 0.16	Stand: 09/2024
--	-----------------------------	-------------------

2. es sich um Unternehmen nach § 102 GemO handelt, diese in der Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind, sie die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB oder einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267 a HGB erfüllen und an denen die Stadt Reutlingen mit mehr als 50 % am Stammkapital unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 8 Gemeinsame Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet mehrerer beschließender Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
- (2) Mehrere beschließende Ausschüsse können zu gemeinschaftlicher Beratung eines Gegenstandes zusammentreten. Zur Beschlussfassung ist jeder beschließende Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebiets allein zuständig.
- (3) Widersprechen sich die Beschlüsse mehrerer beschließender Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister/-in die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses gegeben.

2. Unterabschnitt

Aufgabengebiete der einzelnen beschließenden Ausschüsse

§ 9 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die Zuständigkeit der folgenden Ausschüsse richtet sich nach den Aufgabengebieten der Ämter, die dem jeweiligen Dezernat nach dem beiliegenden Dezernatsplan zugeordnet sind (Anlage 1):

Ausschuss	zuständig für Dezernat
Verwaltungs-, Kultur-	I Oberbürgermeister/-in
und Sozialausschuss	ohne die Aufgabengebiete
	Rechnungsprüfung,
	Beteiligungsmanagement
	III Verwaltungsdezernat
	einschließlich der Angelegenheiten nach dem
	Landespersonalvertretungsgesetz

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	es Integrationsrats DV 0.16	Stand: 09/2024
--	-----------------------------	-------------------

Ausschuss	zuständig für Dezernat
Finanz- und Wirtschafts- ausschuss	Il Finanz- und Wirtschaftsdezernat zuzüglich der Aufgabengebiete Rechnungsprüfung, Beteiligungsmanagement, Angelegenheiten des Wohnungsbaus sowie sämtliche Abgabenangelegenheiten
	ohne Anordnung der Kostenspaltung und Bildung von Abrechnungsgebieten bei Erschließungs- beiträgen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	 IV Baudezernat zuzüglich Anordnung der Kostenspaltung und Bildung von Abrechnungsgebieten bei Erschließungsbeiträgen Zustimmungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, soweit die Entscheidung für die Bauleitplanung oder für das Orts- und Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung ist,
Bau-, Verkehrs- und Umwelt- ausschuss	 Zustimmung nach § 37 Abs. 4 und 5 LBO (Kfz- Stellplätze), soweit der Vorgang von erheblicher Bedeutung ist.
	ohne die Aufgaben des Umlegungsausschusses (§ 9 Abs. 2)

(2) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für alle ihm nach dem 1. Abschnitt des 4. Teils des Baugesetzbuches zukommenden Entscheidungen bei den nach § 2 Abs. 2 Nr. 17 vom Gemeinderat angeordneten Umlegungen.

§ 2 Abs. 4 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 2, § 7 und § 8 Abs. 1 und 4 finden keine Anwendung.

§ 9 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin können notwendige Sitzungen des Gemeinderats sowie der beschließenden und beratenden Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz gemäß den Bestimmungen des § 37 a GemO bei Gegenständen einfacher Art sowie bei anderen Gegenständen, wenn die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, erfolgen.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Dritter Teil Oberbürgermeister/-in

§ 10 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Weisungsaufgaben und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben (§ 44 Abs. 2 GemO).
- (2) Dem/Der Oberbürgermeister/-in werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit er/sie nicht bereits nach Abs. 1 zuständig ist:
 - Bestellung von Bürgern/Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie Rücknahme der Bestellung,
 - 2. Angelegenheiten der Bediensteten der Stadt, nämlich
 - 2.1 Einstellung, Anstellung, Beförderung (Ernennung), Umwandlung eines Beamtenverhältnisses, Übertragung eines Amtes mit höherer Eingangsbesoldung, Entlassung (einschließlich Versetzung in den einstweiligen und endgültigen Ruhestand) von allen Beamten/Beamtinnen, ausgenommen Amtsleiter/-innen, stellvertretende Amtsleiter/-innen und Leiter/-innen der städtischen Museen, der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs,
 - 2.2 Versetzung oder Abordnung zu anderen Dienststellen bzw. Umsetzung oder Zuweisung zu anderen Fachämtern von allen Beamten/Beamtinnen,
 - 2.3 Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen im Vorbereitungsdienst, Auszubildenden und Praktikanten/Praktikantinnen,
 - 2.4 Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Höhergruppierung, Kündigung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen von allen Beschäftigten, ausgenommen Amtsleiter/-innen, stellvertretende Amtsleiter/-innen und Leiter/-innen der städtischen Museen, der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs.
 - 2.5 Versetzung oder Abordnung zu anderen Dienststellen bzw. Umsetzung oder Zuweisung zu anderen Fachämtern von allen Beschäftigten,
 - 2.6 Besetzung einer Schulleitungsposition, sofern nur eine Bewerbung vorliegt und die Auswahlkommission nach der VwV des Landes der Empfehlung einstimmig zugestimmt hat,

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
---	------------	-------------------	--

- 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den laufenden Bedarf, ohne wertmäßige Beschränkung für
- 3.1 die vom Sozialamt verwalteten Betriebe und Einrichtungen,
- 3.2 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- 3.3 den Betrieb der Feuerwehr.
- 3.4 sonstige kostenrechnende Einrichtungen und Betriebe gewerblicher Art,
- Ausführung von im Haushaltsplan vorgesehenen Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten im Hoch-, Tief-, Garten- und Landschaftsbau ohne wertmäßige Beschränkung,
- 5. Zustimmungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, soweit nicht der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss nach § 9 Abs. 1 zuständig ist,
- 6. Zustimmung nach § 37 Abs. 4 und 5 LBO (Kfz-Stellplätze), soweit nicht der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss nach § 9 Abs. 1 zuständig ist,
- 7. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau in unbegrenzter Höhe,
- 8. Entscheidungen zu Schulversuchen, Schulprofilen und kooperativen Organisationsformen,
- 9. Ausführung von im Haushaltsplan vorgesehenen Planungsleistungen, VGV-Verfahren einschließlich Vergaben bei Bauinvestitionen im Hoch-, Tief-, Gartenund Landschaftsbau ohne wertmäßige Beschränkung,
- 10. dingliche Belastungen bzw. die Freigabe von derartigen Belastungen, die im Rahmen der Vollstreckung vorgenommen werden.
- (3) Dem/Der Oberbürgermeister/-in werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit die voraussichtlichen Gesamterträge bzw. -einzahlungen, die Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen, der Wert, bei länger wirksamen Leistungen der Jahreswert im Einzelfall nachstehende Wertgrenzen nicht übersteigen:

1. 1.000.000 €:

Aufnahme von Krediten.

2. 400.000 €:

2.1 dingliche Belastung bzw. Freigabe von derartigen Belastungen, wenn die Stadt Berechtigte oder Verpflichtete ist,

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024

- 2.2 Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten sowie des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 und 25 BauGB,
- 2.3 Gewährung von Darlehen nach den jeweils geltenden Richtlinien,
- 2.4 Stundung von Forderungen bei einer Frist von bis zu 3 Monaten, einschließlich der Bestellung von Sicherheiten.

3. 300.000 €:

- 3.1 Vorhaben und Maßnahmen, die Erträge bzw. Einzahlungen oder Aufwendungen bzw. Auszahlungen verursachen, einschließlich Baubeschlüsse; Vergaben (Vergabebeschlüsse) im Schulbereich bis 1.000.000 €, sofern die Vergabe im Rahmen der Gesamtkosten liegt und das wirtschaftlichste Angebot berücksichtigt wird,
- 3.2 Anschaffung von Gegenständen wissenschaftlichen, künstlerischen und geschichtlichen Wertes,
- 3.3 Abgabe von Rangrücktrittserklärungen für Forderungen.

4. 200.000 €:

- 4.1 Übernahme von Bürgschaften, mit Ausnahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau,
- 4.2 Führung von Rechtsstreiten mit entsprechendem Streitwert sowie Abschluss von Vergleichen mit einem entsprechenden Wert des Zugeständnisses,
- 4.3 Erwerb und Veräußerung (ohne Enteignung) von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ausgenommen die unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, soweit in dieser Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist (§ 14 Abs. 3 Satz 2)
- 4.4 Erwerb und Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen,
- 4.5 Abschluss von Nutzungsverträgen (Miete, Pacht etc.), gemischten Verträgen (Leasing-, Mietkaufverträge) und vergleichbaren Rechtsgeschäften,
- 4.6 Niederschlagung von Forderungen,
- 4.7 Stundung von Forderungen bei einer Frist von über 3 Monaten, einschließlich der Bestellung von Sicherheiten.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
---	------------	-------------------	--

5. 150.000 €:

Stellungnahme zum Enteignungsantrag nach § 105 BauGB.

6. 100.000 €:

- a. Annahme und Verwendung von Vermächtnissen und Erbschaften,
- b. Erlass von Forderungen,
- Verzicht auf Schadensersatzforderungen.

7. 50.000 €:

- 7.1 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Verwendung von Deckungsreserven,
- 7.2 Enteignung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 7.3 Vergabe von Beratungen und Gutachten.

8. 20.000 €:

Bewilligung von im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesenen freiwilligen Zuwendungen, einschließlich der unentgeltlichen Veräußerung von Grundstücken.

9. 5.000 €:

Entscheidung über den Beitritt der Stadt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag bis zu diesem Betrag.

- (4) Der/Die Oberbürgermeister/-in entscheidet bei allen Gesellschaftsangelegenheiten des Unternehmens unabhängig von etwaigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsquoten über die Erteilung von Weisungen an den/die Vertreter/-in der Stadt in der Gesellschafterversammlung bezüglich der Unternehmen nach § 102 GemO, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind, soweit nicht der Gemeinderat nach § 2 Abs. 2 Ziffern 19 und 20 sowie § 2 Abs. 4 bzw. der zuständige beschließende Ausschuss nach § 7 Abs. 4 zuständig ist.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister/-in kann die Befugnisse nach Absatz 2 und 3 ganz oder teilweise gemäß § 53 Abs. 1 GemO, die Befugnisse nach Abs. 4 gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 104 Abs. 1 GemO übertragen. Darüber hinaus erhält der/die Oberbürgermeister/-in in Angelegenheiten nach Abs. 4 die Befugnis, eine/-n weitere/-n Vertreter/-in mit der Vertretung der Stadt Reutlingen in der Gesellschafterversammlung zu beauftragen.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
---	------------	-------------------	--

§ 11 Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Als Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin werden bestellt:

1. Drei hauptamtliche Beigeordnete nach § 49 GemO.

Der/Die erste Beigeordnete führt als ständige/-r allgemeine/-r Stellvertreter/-in des Oberbürgermeistes/der Oberbürgermeisterin die Amtsbezeichnung "Erste/-r Bürgermeister/-in".

Die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung "Bürgermeister/-in".

- 2. Der/Die Oberbürgermeister/-in grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab. Die Abgrenzung ist im Dezernatsplan ausgewiesen (Anlage 1).
- 3. Ehrenamtliche Stellvertreter/-innen nach § 48 GemO.

Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:

Geschäftsordnung des Integrationsrats

DV
0.16
09/2024

Anlage

(Stand: 01/2024)

STADT REUTLINGEN

Dezernatsplan

Oberbürgermeister

Vorsitzender des Gemeinderats und der Ausschüsse, Vorsitzender des Ältestenrats, Integrationsrats und Jugendgemeinderats, gesetzlicher Vertreter der Stadt, Leitung der Stadtverwaltung

Allgemeine Stellvertreter/-in: Erster Bürgermeister Hahn, Verwaltungsdezernat

Bei gleichzeitiger Verhinderung des OB und des EBM in folgender Reihenfolge:

Bürgermeisterin Weiskopf, Baudezernat

Bürgermeister Wintzen, Finanz- und Wirtschaftsdezernat

Dezernat I
Grundsatzfragen und
Strategien
Oberbürgermeister Keck

Dezernat II

Finanz- und Wirtschaftsdezernat Bürgermeister Wintzen

Dezernat IIIVerwaltungsdezernat

Erster Bürgermeister Hahn

Dezernat IV Baudezernat

Bürgermeisterin Weiskopf

20 Stadtkämmerei **03** 5)
Stabsstelle
Bürgerengagement

61 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung

01 4) Zentrale Steuerungsunterstützung

23 Amt für Wirtschaft und Immobilien

10 Hauptamt **63** Bürgerbüro Bauen

04Arbeits- und Gesundheitsschutz

32 Amt für öffentliche Ordnung **33** Bürgeramt 65 Gebäudemanagement Reutlingen

13 Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

37 Feuerwehr **40** Kulturamt 66 Amt für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt

14 ²⁾ Amt für Rechnungsprüfung und Datenschutz

TBRTechnische Betriebsdienste
Reutlingen (Eigenbetrieb)

50 Sozialamt 67 3)
Task-Force
Klima und Umwelt

16 Geschäftsstelle des Gemeinderats

30 Rechtsamt **51** Amt für Schulen, Jugend und Sport

55 ¹⁾ Amt für Integration und Gleichstellung

SER

Stadtentwässerung Reutlingen (Eigenbetrieb)

¹⁾ Redaktionelle Änderung (ab 01.04.2017)

²⁾ Redaktionelle Änderung (ab 25.05.2018)

³⁾ Redaktionelle Änderung (ab 01.10.2020)

⁴⁾ Redaktionelle Änderung (ab 01.10.2023)

⁵⁾ Redaktionelle Änderung (ab 01.01.2024)

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Anlage 4 (Stand 05/2019)

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Reutlingen vom 23.05.2019 – Auszüge –

I. Teil. Allgemeine Regelungen

§ 1 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeinderats.
- (2) Sie/Er wird im Verhinderungsfall durch die Erste Beigeordnete/den Ersten Beigeordneten und bei deren/dessen Verhinderung durch die weiteren Beigeordneten und danach durch die nach § 49 Abs. 1 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemO bestellten ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) vertreten.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Eine Stadträtin/Ein Stadtrat kann nicht mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie sind aufgerufen, ihre Auffassungen in den Sitzungen des Gemeinderats darzustellen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter(innen), jeder Wechsel im Vorsitz sowie die Auflösung einer Fraktion sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionen erhalten Mittel aus dem städtischen Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
- (5) Den Fraktionen wird für ihre Beratungen jeweils ein geeigneter Raum im Rathaus oder in anderen Gebäuden der Stadt zur Verfügung gestellt.
- (6) Soweit der Reihenfolge der Fraktionen Bedeutung zukommt, bestimmt sie sich nach der Zahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Stärke der Fraktionen entscheidet die Gesamtstimmenzahl der bei der letzten ordentlichen Gemeinderatswahl festgestellten Stimmen.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
---	------------	-------------------	--

§ 3 Sitzordnung

- (1) Die Aufteilung der Sitzplätze auf die Fraktionen und die fraktionslosen Stadträtinnen/ Stadträte legt der Gemeinderat fest.
- (2) Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache.

§ 4 Ältestenrat

- (1) Der nach der Hauptsatzung gebildete Ältestenrat setzt sich aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende(n) und 15 Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderats zusammen. Für die Mitglieder werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt. Die Stellvertretung der/des Vorsitzenden ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Ältestenrats teil, städtische Bedienstete können zu den einzelnen Beratungen hinzugezogen werden.
- (2) Der Ältestenrat berät die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats, sofern es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder um wichtige Einzelfragen bzw. protokollarische Fragen handelt, und unterstützt sie/ihn bei der Führung der Geschäfte als Vorsitzende/Vorsitzender. Sie/Er ist über wichtige Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeitpunkt und Art ihrer Behandlung herbeizuführen.
- (3) Der Ältestenrat wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist beratungsfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

II. Teil. Rechte und Pflichten der Stadträtinnen/Stadträte

§ 5 Rechtsstellung und unabhängige Amtsführung

(1) Stadträtinnen/Stadträte sind gemäß § 32 Abs. 1 GemO ehrenamtlich tätig. Gemäß § 32 Abs. 2 GemO darf niemand gehindert werden, das Amt eines Gemeinderats zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig. Steht der Gemeinderat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024
---	------------	-------------------

- (2) Sie entscheiden gemäß § 32 Abs. 3 GemO im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. Sie haben gemäß § 17 Abs. 1 GemO die ihnen übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.
- (3) Stadträtinnen/Stadträte dürfen gemäß § 17 Abs. 3 GemO Ansprüche und Interessen einer/eines anderen gegen die Stadt Reutlingen nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots bei einer Stadträtin/einem Stadtrat vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Stadträtinnen/Stadträte sind gemäß § 17 Abs. 2 GemO zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.
- (2) Stadträtinnen/Stadträte sind gemäß § 35 Abs. 2 GemO zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister von der Verschwiegenheit entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 11 Abs. 3 bekannt gegeben wurden.
- (3) Stadträtinnen/Stadträte dürfen gemäß § 41b Abs. 4 GemO den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

§ 7 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Stadträtinnen/Stadträte dürften weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder den in § 18 Abs. 1 und 2 der GemO genannten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
 - Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Stadträtinnen/Stadträte, bei denen ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, haben dies vor Beginn der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der/des Betroffenen der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

(3) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung gemäß § 18 Abs. 5 GemO verlassen.

III. Teil. Vorbereitungen der Sitzungen des Gemeinderats

§ 8 Einberufung des Gemeinderats

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Im Bedarfsfall liegen den Unterlagen Pläne bei; die Originalpläne werden am Sitzungstag im Sitzungssaal ausgehängt.

In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Einhaltung einer Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; in diesem Fall findet Absatz 4 keine Anwendung.

(2) Der Gemeinderat ist von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden.

Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Stadträtinnen/ Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.

- (3) Die postalische Zusendung der Tagesordnung gilt als schriftliche Einberufung. Für die elektronische Einberufung genügt die Einstellung der Tagesordnung ins städtische elektronische Ratsinformationssystem mit elektronischer Nachricht an die Stadträtinnen/Stadträte. Gleiches gilt für beizufügende Unterlagen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Zusätzlich werden Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung auf der städtischen Internetseite www.reutlingen.de veröffentlicht und den in Reutlingen erscheinenden Tageszeitungen mitgeteilt.

Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen werden auf der städtischen Internetseite www.reutlingen.de veröffentlicht, nachdem sie den Stadträtinnen/Stadträten zugegangen sind. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters im Einzelfall ist dies in der Regel unmittelbar nach Zugang der Beratungsunterlagen. Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden; sind Maßnahmen nicht ohne erhebli-

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024

chen Aufwand oder erhebliche Veränderung der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzung auf und setzt Beginn und Ort der Sitzung fest.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich ändern und ergänzen. Sie/Er ist berechtigt, vor Eintritt in die Tagesordnung Verhandlungsgegenstände abzusetzen oder ihre Reihenfolge zu ändern.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträtinnen/Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, sofern der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.

IV. Teil. Geschäftsgang der Sitzung des Gemeinderats

§ 10 Sitzung des Gemeinderats

- (1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Sie/Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Stadträtinnen/Stadträte sind gemäß § 34 Abs. 3 GemO verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen.

1. Abschnitt. Öffentlichkeit in der Sitzung

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.
 - Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Verhandlungsgegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen; eine Erörterung des Gegenstands findet hierbei nicht statt. Wird ein Verhandlungsgegenstand von der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung verwiesen, kann er frühestens in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	es Integrationsrats DV 0.16	Stand: 09/2024
--	-----------------------------	-------------------

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Zuhörer(innen)

- (1) Soweit die Sitzplätze für Zuhörer(innen) ausreichen, hat jede(r) zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Zutritt. Wird ein großer Andrang erwartet, dann wird die Sitzung ins Foyer vor den Ratssälen übertragen.
- (2) Für Zuhörer(innen) werden Beratungsunterlagen des Gemeinderats in öffentlichen Sitzungen im Sitzungsraum ausgelegt. Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden; sind Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Auslegung abgesehen werden. Ausgelegte Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.
- (3) Die Zuhörer(innen) haben sich jeglicher Äußerungen, auch Beifalls- bzw. Missfallensbekundungen, zu enthalten.
- (4) Mobile elektronische Geräte dürfen die Sitzung durch Geräusche nicht stören. Ton-, Foto- und Filmaufnahmen durch Zuhörer(innen) sind nicht erlaubt.
- (5) Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer(innen), die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen und bei erheblichen oder wiederholten Störungen einzelne oder mehrere, bei anhaltenden Störungen alle Zuhörer(innen) aus dem Sitzungssaal verweisen. Zuhörer(innen), die wiederholt die Ordnung gestört haben, kann sie/er auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen, höchstens jedoch für sechs Sitzungen, ausschließen.

§ 13 Tontechnische Aufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch Presse, Fernseh- und Rundfunkanstalten

- (1) Tontechnische Aufzeichnungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats durch Presse, Fernseh- und Rundfunkanstalten sind grundsätzlich erlaubt, sofern der Sitzungsablauf hierdurch nicht gestört wird. Dies gilt auch für Übertragungen aus dem Gemeinderat.
- (2) Jede Stadträtin/Jeder Stadtrat kann den Mitschnitt ihres/seines eigenen Redebeitrags sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen untersagen. Dies muss entweder pauschal oder zu Beginn ihrer/seiner Rede erfolgen.
- (3) Die Absicht, Mitschnitte, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in Ratssitzungen anzufertigen, muss rechtzeitig, spätestens jedoch vor Beginn der Sitzung, der/dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

2. Abschnitt. Behandlung der Verhandlungsgegenstände

§ 14 Behandlung der Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten.
- (2) Der Gemeinderat kann während der Sitzung einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, auch verwandte und gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.
- (3) Die nachträgliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
 - Die nachträgliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung für die nichtöffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats möglich.
- (4) Die Beratung erfolgt aufgrund der Vorlagen der Verwaltung; bei Verhandlungsgegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten wurden, aufgrund des Empfehlungsbeschlusses, ferner aufgrund von Anträgen der Stadträtinnen/Stadträte.

§ 15 Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte und Unterrichtung des Gemeinderats

- (1) Jede Stadträtin/Jeder Stadtrat kann an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Gemeinderatssitzung mündlich Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten, wobei Anfragen von Bedeutung schriftlich gestellt werden sollen; die/der Vorsitzende kann eine schriftliche Vorlage der Anfrage verlangen. Nichtöffentlich müssen Anfragen gestellt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern.
 - a) Schriftliche oder elektronische Anfragen werden spätestens innerhalb von 2 Monaten beantwortet; kann diese Frist nicht eingehalten werden, erhält die Fragestellerin/der Fragesteller einen schriftlichen oder elektronischen Zwischenbescheid.
 - b) Mündliche Anfragen sind am Schluss der Gemeinderatssitzung im Rahmen des Tagesordnungspunkts "Anfragen" zu stellen. Sie werden sofort, in einer der nächsten Sitzungen des zuständigen Gremiums oder schriftlich oder elektronische gegenüber dem Fragesteller beantwortet. Für die schriftliche oder elektronische Beantwortung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (2) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträtinnen/Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024
---	------------	-------------------

- (3) Soweit Auskünfte der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters im Gemeinderat erörtert werden, können Anträge zur Sache hierbei nicht behandelt werden.
- (4) Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 16 Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohner(innen) und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Die Fragestunde wird je nach Bedarf anberaumt, sie findet in der Regel am Anfang der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht übersteigen.
 - Die/Der einzelne Berechtigte soll nicht länger als 3 Minuten sprechen. Das Wort wird einer/einem Berechtigten in der Fragestunde nur einmal erteilt; sie/er kann das Wort für einen ergänzenden Zusatzbeitrag erhalten, der 2 Minuten nicht überschreiten soll.
- (3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die/der Vorsitzende oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter Stellung. Von einer Stellungnahme kann abgesehen werden, sofern das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Ist die Beantwortung der Frage nicht sofort möglich, erfolgt sie spätestens in der übernächsten Fragestunde. Ist die Fragestellerin/der Fragesteller einverstanden, kann die Beantwortung auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen.

§ 17 Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Die Beigeordneten nehmen gemäß § 33 Abs. 1 GemO an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann gemäß § 33 Abs. 2 GemO den Vortrag der/dem zuständigen Beigeordneten, Amtsleiter(in), Abteilungsleiter(in) oder Sachbearbeiter(in) übertragen (Berichterstattung).
- (3) Die/Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss die/der Vorsitzende gemäß § 33 Abs. 2 GemO eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (4) Der Gemeinderat kann gemäß § 33 Abs. 3 GemO sachkundige Einwohner(innen) und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

(5) Ortsvorsteher(innen) können gemäß § 71 Abs. 4 GemO an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Mitwirkung des Jugendgemeinderats

Vertreterinnen/Vertretern des Jugendgemeinderats ist die Beteiligung an den Sitzungen des Gemeinderats zu ermöglichen, um ihre Interessen zu vertreten. Insbesondere steht ihnen gemäß § 41a Abs. 4 GemO ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht zu.

§ 19 Mitwirkung des Integrationsrats

Der Integrationsrat hat gemäß § 13 Abs. 4 PartIntG das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats zu entsenden, der dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht zusteht.

§ 20 Vortragsart

Die Redner(innen) – die Berichterstatterin/der Berichterstatter ausgenommen – sollten in freiem Vortrag sprechen. Zugelassen ist die Benützung von Aufzeichnungen und das Ablesen von Gesetzestexten, amtlichen Entschließungen und kurzen Darlegungen, auf deren Wortlaut es ankommt. Im Wortlaut verlesene Schriftstücke sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden der Schriftführerin/dem Schriftführer zur Fertigung der Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Redeordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende erteilt nach dem Sachvortrag das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie/er die Reihenfolge.
 - Sie/Er kann im Interesse einer ausgewogenen Diskussion von der Reihenfolge abweichen, um zwischen Rednerinnen/Rednern derselben Fraktion Rednerinnen/Redner anderer Fraktionen zu Wort kommen zu lassen.
 - Bei der Beratung des Haushaltsplans und besonders wichtiger Angelegenheiten erteilt sie/er am Anfang der Beratung in der Reihenfolge der Fraktionsstärke je einer Fraktionssprecherin/einem Fraktionssprecher das Wort.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Ebenso kann er auch außer der Reihe das Wort erteilen:
 - a) einer Stadträtin/einem Stadtrat zur kurzen Erwiderung auf persönliche Angriffe sowie zu kurzer Berichtigung eigener Ausführungen;

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	grationsrats DV 0.16	Stand: 09/2024
--	-------------------------	-------------------

- einer/einem Beigeordneten, der Berichterstatterin/dem Berichterstatter, einer/ einem zugezogenen sachkundigen Einwohner(in) oder Sachverständigen oder Mitarbeiter(in) der Stadtverwaltung.
- (3) Die/Der Vorsitzende muss einer Stadträtin/einem Stadtrat zur Stellung eines Antrags zur Geschäftsordnung außerhalb der Reihe der Rednerliste das Wort erteilen.
- (4) Die Unterbrechung einer Rednerin/eines Redners ist nur der/dem Vorsitzenden gestattet.
 - Sie/Er kann Redner(innen) "zur Sache" verweisen und Stadträtinnen/Stadträte, welche den Ablauf der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen. Wer bei demselben Verhandlungsgegenstand zweimal "zur Sache" verwiesen oder "zur Ordnung" gerufen worden ist, dem kann die/der Vorsitzende bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.
- (5) Äußerungen, die mit einem Ordnungsruf gerügt worden sind, dürfen nicht mehr zum Gegenstand einer persönlichen Entgegnung gemacht werden.

§ 22 Aufgaben und Zahl der Redner(innen), Redezeit

- (1) Die/Der erste Redner(in) einer Fraktion hat die Aufgabe, als Fraktionssprecher(in) die Auffassungen der Fraktion darzulegen.
- (2) Einer zweiten und einer weiteren Wortmeldung derselben Rednerin/desselben Redners soll die/der Vorsitzende im Interesse der Sitzungsökonomie nur ausnahmsweise bei besonders wichtigen Angelegenheiten stattgeben.
- (3) Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände beträgt die Redezeit für die/den ersten Redner(in) einer Fraktion (Fraktionssprecher(in)) in der Regel 5 Minuten, höchstens jedoch 10 Minuten. Die Redezeit für sonstige Wortmeldungen beträgt in der Regel 3 Minuten und ab der zweiten Wortmeldung einer Rednerin/eines Redners 2 Minuten.
- (4) Bei der Haushaltsberatung beträgt die Redezeit für jede Fraktion 10 Minuten zuzüglich 2 Minuten je Fraktionsmitglied.
- (5) Bei Überschreiten der Zeitdauer kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen.

§ 23 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung (Sachanträge) sollen rechtzeitig schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Sachanträge, die während der Beratung des Verhandlungsgegenstandes gestellt werden, sind auf Verlangen der/des Vorsitzenden schriftlich zu formulieren und der/dem Vorsitzenden zu übergeben.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024
--	---------------------------------------	------------	-------------------

- (2) Sachanträge sind so zu formulieren, dass über sie mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
- (3) Sie sind mit einem Deckungsvorschlag für die Finanzierung zu versehen. Sofern der Deckungsvorschlag zu einer Haushaltsplanabweichung gemäß § 84 GemO führt, gelten Sachantrag und Deckungsvorschlag für die Sachentscheidung als unteilbar; wird der Deckungsvorschlag abgelehnt, steht die Umsetzung der Sachentscheidung unter Finanzierungsvorbehalt.

§ 24 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Eintritt in die Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand gestellt werden. Sie unterbrechen die Beratung.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen oder eine Pause einzulegen. (Sitzungsunterbrechung)
 - b) der Antrag auf Schluss der Redner(innen)liste, so dass die/der Vorsitzende nur noch jenen Gemeinderatsmitgliedern das Wort zum Verhandlungsgegenstand erteilen kann, die bei der Antragstellung auf der Redner(innen)liste standen. (Schlussantrag Redner(innen)liste)
 - der Antrag auf Schluss der Aussprache (Beratung), so dass die Beratung über den Verhandlungsgegenstand von der/vom Vorsitzenden zu beenden und in die Abstimmung darüber einzutreten ist. (Schlussantrag Beratung)
 - d) der Antrag auf Beenden der Befassung mit Verhandlungsgegenständen, die aufgrund eines Antrags nach § 9 Abs. 3 auf die Tagesordnung gesetzt wurden, so dass die Behandlung des Verhandlungsgegenstands von der/vom Vorsitzenden ohne Eintritt in eine Beschlussfassung zur Sache beendet wird. (Nichtbefassungsantrag)
 - e) der Antrag, zum Tagesordnungspunkt überzugehen, so dass zum Verhandlungsgegenstand zurückzukehren ist.
 - f) der Antrag, einen nicht vorberatenen Verhandlungsgegenstand oder gemäß § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung einen noch nicht vorberatenden Sachantrag an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen. (Überweisungsantrag)
 - g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an den zuständigen Ausschuss zur erneuten Beratung zurückzuverweisen. (Zurückweisungsantrag)
 - h) der Antrag auf eine zweite oder dritte Beratung und Beschlussfassung zu einem späteren Zeitpunkt. (Vertagungsantrag)

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

(3) Bei Geschäftsordnungsanträgen sind die in der Anlage aufgeführten Antragsvoraussetzungen, Verfahrensbesonderheiten und Abstimmungserfordernisse zu beachten.

3. Abschnitt. Beschlussfassung

§ 25 Reihenfolge der Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung nennt die/der Vorsitzende zunächst die Geschäftsordnungs- oder die Sachanträge, über die Beschluss gefasst werden soll und stellt die Reihenfolge der Abstimmung fest; in Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Reihenfolge.

Über Geschäftsordnungsanträge kann die/der Vorsitzende die Beschlussfassung jederzeit, spätestens bis zum Eintritt in die Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, herbeiführen.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung kommen in folgender Reihenfolge zur Abstimmung:
 - a) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
 - b) der Antrag auf Schluss der Redner(innen)liste;
 - c) der Antrag auf Schluss der Beratung;
 - d) der Antrag auf Beenden der Befassung;
 - e) der Antrag, zum Tagesordnungspunkt zurückzukehren;
 - f) der Überweisungsantrag;
 - g) der Zurückweisungsantrag;
 - h) der Vertagungsantrag.
- (3) Ein Sachantrag kommt desto früher zur Abstimmung, je weiter er sich vom Hauptantrag entfernt. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Empfehlungsbeschluss des Ausschusses, im Übrigen der Beschlussvorschlag der/des Vorsitzenden, ansonsten der erste Sachantrag einer Antragstellerin/ eines Antragstellers. Ein Zusatzantrag, durch den der Hauptantrag in Teilen modifiziert, jedoch nicht vollständig ersetzt werden soll, kommt vor dem dazugehörigen Hauptantrag zur Abstimmung.
- (4) Eine getrennte Abstimmung über verschiedene Punkte eines gesamten Beschlussvorschlags über einen Verhandlungsgegenstand ist nur zulässig, wenn zwischen diesen Punkten kein innerer sachlicher Zusammenhang besteht.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
---	------------	-------------------	--

§ 26 Art der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handheben. Die/Der Vorsitzende stellt fest, ob eine Mehrheit gegeben ist. Bestehen Zweifel, kann die/der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderats vor Beginn der Abstimmung sie beantragt. Sie geschieht durch Namensaufruf der Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge. Unmittelbar anschließend an den Namensaufruf haben nachträglich in den Sitzungssaal getretene Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung. Dann erklärt die/der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.
- (3) Bei geheimer Abstimmung benutzen die Mitglieder des Gemeinderats für die Kennzeichnung der Stimmzettel die Wahlkabine und werfen ihren Stimmzettel in die Wahlurne. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
 Das Ergebnis wird von einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Kommission und der Schriftführerin/dem Schriftführer ermittelt. Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern.
 Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (4) Beschlüsse werden soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmverweigerung ist der Stimmenthaltung gleichzusetzen. Die Abgabe eines unbeschriebenen oder keine eindeutige Stimmabgabe enthaltenden Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung.
- (5) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet die/der Vorsitzende das Ergebnis.

Jede Stadträtin/Jeder Stadtrat kann bei offener Abstimmung ihre/seine Abstimmung in aller Kürze begründen, soweit dies nicht in der Anlage zur Geschäftsordnung ausgeschlossen ist.

§ 27 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Über die Ernennung und Anstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer.

- 2) Die Mitglieder des Gemeinderats benutzen für die Kennzeichnung der Stimmzettel die Wahlkabine und werfen ihren Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Das Wahlergebnis wird von einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Kommission und der Schriftführerin/dem Schriftführer ermittelt. Die Kommission besteht aus 2 Mitgliedern. Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (4) Die Abgabe eines unbeschriebenen oder keine eindeutige Stimmabgabe enthaltenden Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Schriftführerin/Der Schriftführer stellt in Abwesenheit dieses Mitglieds die Lose her.

§ 28 Offenlegung

Der Gemeinderat kann über Verhandlungsgegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn keine Stadträtin/kein Stadtrat widerspricht.

V. Teil. Niederschrift

§ 29 Niederschrift und elektronisches Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere enthalten:
 - den Namen der/des Vorsitzenden.
 - die Zahl der anwesenden Stadträtinnen/Stadträte und
 - die Namen der abwesenden Stadträtinnen/Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit Ausgeschlossenen sowie
 - die Gegenstände der Verhandlung.
 - die gestellten Sach- und Geschäftsordnungsanträge,
 - Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - den Wortlaut der Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll, sofern sich dies nicht aus der Vorlage der Verwaltung ergibt, eine einleitende Sachdarstellung enthalten, der sich eine kurze Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung anschließt.
- (3) Die/Der Vorsitzende und jede Stadträtin/jeder Stadtrat können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.: Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024
---	------------	-------------------

- (4) Die Niederschrift wird von der/vom Vorsitzenden, zwei Stadträtinnen/Stadträten, die an der Verhandlung und Entscheidung sämtlicher Tagesordnungspunkte teilgenommen haben, und von der Schriftführerin/vom Schriftführer unterzeichnet.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats durch Auflegung in einer Gemeinderatssitzung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über die gegen die Niederschriften vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Zusätzlich zur Niederschrift wird ein elektronisches Protokoll erstellt und archiviert, das den gesamten Sitzungsverlauf akustisch wiedergibt.
- (7) Die Stadträtinnen/Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen bzw. sich den Sitzungsverlauf anhören, jedoch nicht über nichtöffentliche Sitzungen, bei denen sie wegen Befangenheit ausgeschlossen waren oder nicht hätten mitwirken dürfen. Kopien von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Stadträtinnen/Stadträte erhalten grundsätzlich mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters Kopien von Niederschriften über öffentliche Sitzungen. Die Stadträtinnen/Stadträte, deren Anträge und Wortmeldungen zum Verhandlungsgegenstand in der betreffenden Niederschrift ebenfalls enthalten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gemeinderats über diesen Wunsch informiert; sie erhalten die gleichen Kopien.

§ 30 Herausgabe von Unterlagen

Die Stadträtinnen/Stadträte haben nach ihrem Ausscheiden alle Unterlagen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zu vernichten, zu löschen oder herauszugeben.

VI. Teil. Ausschüsse

§ 31 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderats finden mit Ausnahme der §§ 1, 4, 11, 16, 22 Abs. 1 bis 4 und § 38, soweit darin Ordnungsmaßnahmen dem Gemeinderat vorbehalten sind, auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

32 Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende/Vorsitzender der Ausschüsse.
- (2) In einem beschließenden Ausschuss kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister eine/einen Beigeordneten, einen ihrer/seiner ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder, wenn alle Beigeordneten und Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024

verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.

(3) In einem beratenden Ausschuss kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einen Beigeordneten, einen ihrer/seiner ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadträtin/Stadtrat ist, mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen. Eine Beigeordnete/Ein Beigeordneter hat als Vorsitzende/Vorsitzender Stimmrecht.

§ 33 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nichtöffentlich; für die übrigen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gelten dieselben Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen wie für den Gemeinderat.
- (2) Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 34 Gemeinschaftliche Beratung mehrerer Ausschüsse

- (1) Nach § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist bei gemeinschaftlichen Beratungen mehrerer beschließender Ausschüsse jeder Ausschuss innerhalb seines Geschäftskreises allein zur Beschlussfassung zuständig. In diesen Fällen sind Abstimmungen und Wahlen in den einzelnen Ausschüssen getrennt vorzunehmen. Dasselbe gilt entsprechend für beratende Ausschüsse.
- (2) Gehört eine Stadträtin/ein Stadtrat mehreren beteiligten Ausschüssen an, kann sie/er entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in dem anderen vertreten lassen.

§ 35 Redezeiten

Die Redezeit je Verhandlungsgegenstand beträgt für jede Fraktion maximal 20 Minuten. Die Redezeit je Verhandlungsgegenstand beträgt für fraktionslose Stadträtinnen/Stadträte maximal 6 Minuten.

§ 36 Teilnahme an Sitzungen

Die Stadträte können auch an den nichtöffentlichen Verhandlungen derjenigen Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer(innen) teilnehmen.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

VII. Teil. Schlussbestimmungen

§ 37 Abweichen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit es sich nicht um zwingende gesetzliche Vorschriften handelt, im einzelnen Fall mit einfacher Mehrheit abgewichen werden.

§ 38 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende kann eine Stadträtin/einen Stadtrat bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Beratungsraum verweisen; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
 - Der Gemeinderat kann eine Stadträtin/einen Stadtrat bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für sachkundige Einwohner(innen), die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der Gemeinderat kann einer Stadträtin/einem Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro auferlegen, wenn diese/dieser ihre/seine Pflichten nach § 17 Abs. 1 GemO nicht ausübt oder gröblich verletzt oder ihrer/seiner Verpflichtung nach § 17 Abs. 2 GemO zuwiderhandelt oder sie/er entgegen einer Entscheidung des Gemeinderats eine Vertretung nach § 17 Abs. 3 ausübt.
 - Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Anlage

zur Geschäftsordnung § 24 Abs. 2

Geschäftsordnungsanträge – Antragsvoraussetzungen, Verfahrensbesonderheiten und Abstimmungserfordernisse –

		Begrundung R		Erwiderung durch eine/n Redner/in je Fraktion,	De-		erliche mehrheit		-	
	Antrag auf	erfor- derlich	zulässig	durch eine/n Redner/in je Wählergemeinschaft und durch die keiner Fraktion bzw. Wählergemeinschaft angehörenden Gemein- deräte zulässig	batte zu- läs- sig	aller Mitgl	der an- wesen- den ieder	Sonstige Voraussetzungen usw.	Erklärung zur Ab- stimmung zulässig	Folge der Annahme des Antrags
1.	Pause oder Sitzungs- unterbrechung	nein	ja (in kurzer Form)	ja kurz, wenn Antrag begründet wurde	nein			Abstimmung nur, sofern die/der Vorsitzende dem An- trag nicht entspricht	nein	Sitzung wird unterbrochen.
2.	Absetzen eines Tages- ordnungspunktes (§ 14 Abs. 2)	ja		ja	ja			Tagesordnungspunkt ist noch nicht aufgerufen.	ja	Tagesordnungspunkt wird nicht aufgerufen.
3.	Änderung der Reihen- folge der Tagesordnung (§ 14 Abs. 2)	nein	ja (in kurzer Form)	ja (in kurzer Form)	nein			Tagesordnungspunkte, die in geänderter Reihenfolge be- handelt werden sollen, wurden noch nicht aufgerufen.	nein	Reihenfolge entsprechend Antragsinhalt
4.	Verlängerung der Redezeit (§ 22 Abs. 3)	ja (in kurzer Form)		ja (in kurzer Form)	nein		einfache Mehrheit		nein	Redezeit entsprechend Antragsinhalt
5.	Schluss der Rednerliste (Schlussantrag Redner- liste)	ne	ein	nein	nein			Abstimmung frühestens, wenn wenigstens ein Mitglied jeder Fraktion zur Sache gespro- chen hat oder hierauf verzich- tet worden ist. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen	nein	Es werden keine weiteren Wortmeldungen für die Be- ratung des Tagesordnungs- punkts mehr auf die Redner- liste gesetzt.
								Schlussantrag stellen. Ein abgelehnter Antrag kann erst wiederholt werden, wenn we- nigstens zwei Stadträte erneut zur Sache gesprochen haben		
6.	Schluss der Ausspra- che (Beratung) (Schlussantrag Bera- tung)	n	ein	nein	nein			Abstimmung frühestens, wenn wenigstens ein Mitglied jeder Fraktion zur Sache gesprochen hat oder hierauf verzichtet worden ist. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussantrag stellen. Ein abgelehnter Antrag kann erst wiederholt werden, wenn wenigstens zwei Stadträte erneut zur Sache gesprochen haben	nein	Beratung des Tagesord- nungspunkts wird beendet. Sofern vorgesehen, wird die Beschlussfassung zur Sa- che eingeleitet.
7.	Beenden der Befas- sung (Nichtbefassungsan- trag)	nein	ja	nein	nein		einfache Mehrheit		nein	Behandlung des Tagesord- nungspunkts wird (ohne Einleitung der Beschluss- fassung zur Sache) been- det.
8.	Übergang zum Tages- ordnungspunkt	ja		nein	nein		einfache Mehrheit		nein	Zur Behandlung des Tages- ordnungspunkts muss zu- rückgekehrt werden.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

	Antrag auf	Begrü erfor- derlich	ndung zulässig	Erwiderung durch eine/n Redner/in je Fraktion, durch eine/n Redner/in je Wählergemeinschaft und durch die keiner Fraktion bzw. Wählergemeinschaft angehörenden Gemein-	De- batte zu- läs- sig	Stimmen	der an- wesen- den	Sonstige Voraussetzungen usw.	Erklärung zur Ab- stimmung zulässig	Folge der Annahme des Antrags
9.	Namentliche Abstimmung (§ 26 Abs. 2)	nein	ja	deräte zulässig nein	nein	1/5	leuei		nein	Namentliche Abstimmung erfolgt (§ 26 Abs. 2)
10.	Geheime Abstimmung (§ 26 Abs. 3)	nein	ja	nein	nein		einfache Mehrheit		nein	Geheime Abstimmung er- folgt (§ 26 Abs. 3)
11.	Zweite oder Dritte Beratung und ggf. Beschlussfassung zu einem späteren Zeitpunkt	nein	ja	ja	nein		1/3		nein	Zweite oder Dritte Beratung und – soweit vor- gesehen – die Beschluss- fassung zur Sache erfolgt in späterer Sitzung.
	(Vertagungsantrag)							falls der Antrag - mit einem Auftrag gekoppelt ist - zu einer Vertagung über die nächste Sitzung hinaus führen soll - mit anderen Modalitäten verbunden ist		
12.	Zurückverweisung an den zuständigen Aus- schuss (Zurückverwei-	nein	ja	ja	nein		1/3	sofern es sich um die erste Behandlung im Gemeinderat handelt	nein	Tagesordnungspunkt wird im zuständigen Ausschuss erneut behandelt.
	sungsantrag)							sofern es sich um die zweite Behandlung im Gemeinderat handelt		
13.	Vorberatung durch den zuständigen Aus- schuss, falls noch keine Vorberatung stattge- funden hat (Überwei- sungsantrag)	nein	ja (in kurzer Form)	ja (in kurzer Form)	nein	1/6 oder eine Fraktion		Die Überweisung zur Vorbera- tung hat auf Antrag des Vorsit- zenden unmittelbar zu erfolgen (§ 6 Abs. 3 Hauptsatzung)	nein	Erstmalige Vorberatung im zuständigen Ausschuss erfolgt.
14.	Entscheidung von Zweifelsfällen in der Reihenfolge der Ab- stimmung von Anträgen (§ 25 Abs. 1)	nein	ja (in kurzer Form)	ja (in kurzer Form)	nein		einfache Mehrheit		nein	Reihenfolge entsprechend Antragsinhalt
15.	Abweichung von der Geschäftsordnung (§ 37)	ja		ja	ja		einfache Mehrheit		nein	Abweichung entsprechend Antragsinhalt

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Anlage 5 (Stand 11/2016)

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN BÜRGER vom 27.09.2012, zuletzt geändert am 24.11.2016 – Auszüge

§ 1 Entschädigung der Stadträte

- (1) Als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Verrichtungen im Dienst der Stadt Reutlingen einschließlich der Wahrnehmung von Repräsentationen erhalten die Mitglieder des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten einen Grundbetrag von 330,00 Euro je Monat. Darüber hinaus erhalten die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen einen monatlichen Grundbetrag von 39,00 Euro je Mitglied der Fraktion.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen bis zu 4 Stunden Dauer 55,00 Euro, für Sitzungen längerer Dauer 77,00 Euro.
 - Die Entschädigung wird im einzelnen Fall nach dem tatsächlichen und notwendigerweise auf die Dienstverrichtung gemachten Zeitaufwand berechnet, aufgerundet auf volle Stunden. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je 1 Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet.
 - Für Veranstaltungen, die einen sachlichen Bezug zu aktuellen Beratungsgegenständen des Gemeinderats haben (z. B. Besichtigungen, Hearings, Foren, Informationsveranstaltungen und Informationsfahrten) und zu denen die Stadt die Mitglieder des Gemeinderats in dieser Funktion einlädt, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (4) Stadträte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024
--	---------------------------------------	------------	-------------------

- (5) Die Fraktionen erhalten einen nach der Mitgliederzahl gestaffelten monatlichen Personalkostenzuschuss. Die größte im Gemeinderat vertretene Fraktion erhält 550,00 Euro.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten pro Amtszeit einen Zuschuss von maximal 300,00 Euro für die Anschaffung von Kommunikationsgeräten sowie ein Tablet/iPad zur Verfügung gestellt.
- (7) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Preisrichter im Sinne der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 1995) in der jeweils geltenden Fassung beträgt für die vom Gemeinderat als Sachpreisrichter bestellten Stadträte für eine Sitzung bis 4 Stunden 200,00 Euro, bis 6 Stunden 300,00 Euro und 400,00 Euro für eine Sitzung über 6 Stunden; die Sitzungsdauer wird nach § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 errechnet.
- (8) Ist ein Mitglied des Gemeinderats aus persönlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 3 Monate gehindert, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 nur bis zum letzten Tag des Monats gewährt, in dem die 3-Monats-Frist abläuft. Der monatliche Grundbetrag kann bis zur Dauer von höchstens 6 Monaten weitergewährt werden.
- (9) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die aus Anlass einer Gemeinderats- oder Ausschuss-Sitzung stattfindet, wird den Mitgliedern des Gemeinderats gegen Nachweis eine Entschädigung nach Abs. 3 gewährt. Die Gesamtzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen darf jedoch im Jahr die Zahl der Gemeinderatssitzungen höchstens um 30 übersteigen. Diese Regelung findet auch Anwendung für Stadträte, die sich entweder dauerhaft zu einer Gruppe zusammenschließen oder auf einem Wahlvorschlag kandidiert haben und keinen Fraktionsstatus erreichen.
- (10) Die monatliche Pauschalentschädigung nach Abs. 2 erhöht sich um den im jeweiligen Monat durch den Arbeitgeber nach § 119 Abs. 4 a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) oder § 1397 Abs. 4 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) einbehaltenen Betrag zur Rentenversicherung.

§ 2 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

Die sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung in Höhe der Sitzungsgelder nach § 1 Abs. 3. Auf Nachweis werden die Kosten für die Betreuung von Angehörigen nach § 1 Abs. 4 erstattet.

§ 3 Reisekosten

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes.

Dienstvorschriften der Stadt Reutlingen Az.:	Geschäftsordnung des Integrationsrats	DV 0.16	Stand: 09/2024	
--	---------------------------------------	------------	-------------------	--

Den Mitgliedern des Gemeinderats werden diese Kosten bei Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebiets pauschaliert erstattet (§ 18 Landesreisekostengesetz). Der Pauschale wird die Entfernung zwischen Wohnung und Rathaus Reutlingen zugrunde gelegt.

(2) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B.